

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2024/366](#) «Perspektive Finanzen BL: Wo stehen wir bei der Reform der Einkommenssteuer?»

2024/366

vom 22. September 2026

1. Text des Postulats

Am 30. Mai 2024 reichte Stefan Degen das Postulat 2024/366 «Perspektive Finanzen BL: Wo stehen wir bei der Reform der Einkommenssteuer?» ein, welches vom Landrat am 14. November 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am 27. November 2022 nahm das Baselbiet die wichtige Reform der Vermögenssteuer mit über 62 Prozent deutlich an. Mit dieser moderaten Reform konnte das Baselbiet im schweizweiten Vergleich immerhin ins Mittelfeld aufrücken. Gleichzeitig mit dieser Vorlage wurde auch die Reform der Einkommenssteuer zur Sicherung der kantonalen Steuereinnahmen angekündigt. 2024 soll es soweit sein.

Für die Einnahmen des Kantons ist es zentral, dass die Besteuerung vernünftig ist. Ziel der Reform muss es sein, dass die Belastung durch die Einkommenssteuer sinkt und so gerade auch die arbeitende Bevölkerung entlastet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, darzustellen, wie er die bereits angekündigte Reform der Einkommenssteuer angeht, welche Bestimmungen er ändern will und wie der Zeitplan aussieht.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Reform der Einkommenssteuer bzw. des Steuertarifs sowohl steuerpolitisch als auch im Hinblick auf die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft von grosser Bedeutung ist. Entsprechend wird dieses Reformvorhaben im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) auch als strategisches Ziel ausgewiesen.

Die Erarbeitung einer solchen Reform ist jedoch anspruchsvoller, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Einerseits müssen die finanziellen Auswirkungen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden langfristig tragbar sein. Andererseits setzt die Entwicklung eines ausgewogenen und nachhaltig finanzierbaren Steuertarifs möglichst stabile finanzielle Rahmenbedingungen voraus.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass politische Vorstösse und Volksinitiativen – insbesondere im Bereich der steuerlichen Abzüge – die finanziellen Grundlagen einer Gesamtreform beeinflussen können. Solche Anliegen sind aus ihrer jeweiligen Zielsetzung nachvollziehbar.

Werden jedoch während der Erarbeitung einer umfassenden Tarifreform einzelne Elemente der Einkommensbesteuerung isoliert angepasst, verändert sich die finanzielle Ausgangslage laufend. Dies erschwert eine verlässliche Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Gesamtreform und kann dazu führen, dass der Spielraum für Tarifentlastungen kleiner wird oder bereits vorgenommene Berechnungen angepasst werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Erarbeitung einer ausgewogenen und langfristig tragfähigen Reform von Vorteil, wenn die verschiedenen Elemente der Einkommensbesteuerung möglichst im Gesamtkontext beurteilt werden. Nur so lassen sich die finanziellen Auswirkungen umfassend abschätzen und die angestrebten steuerpolitischen Ziele in einer ausgewogenen Weise miteinander in Einklang bringen.

Bei der Erarbeitung einer Einkommenssteuerreform geht es nicht nur um die Anpassung des Tarifs. Vielmehr geht es darum, die anstehenden und durch den Bund zwingend vorgegebenen Gesetzesanpassungen wie Abschaffung des Eigenmietwertes auf den 1. Januar 2029 und die Individualbesteuerung auf den 1. Januar 2032 im gesamten Kontext zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die schweizweite Einführung der Individualbesteuerung auf den 1. Januar 2032 ist zunächst ein neuer Einkommenssteuertarif zu entwickeln und anhand von Modellrechnungen hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden sowie die verschiedenen Haushaltstypen (Einkommensklassen) zu evaluieren. Die Individualbesteuerung zielt auf einen Einheitstarif ab für alle steuerpflichtigen Personen, wohingegen der derzeitige Tarif faktisch aus zwei Tarifen besteht: für gemeinsam und einzeln besteuerte Personen (d. h. mit und ohne Vollsplitting). Dies stellt eine grosse Herausforderung dar, da bei einer Individualbesteuerung per 2032 erhebliche Steuerbelastungsverschiebungen bei den verschiedenen Haushaltstypen zu verhindern sind. Diese Arbeiten benötigen einen zeitlichen Vorlauf. Zur Erinnerung: Die Individualbesteuerung wird bekanntlich eingeführt, um die sog. «Heiratsstrafe» bei den direkten Steuern abzuschaffen – nicht, um eine neue einzuführen. Im Ergebnis gilt es zu vermeiden, dass eine heute beschlossene Tarifreform bereits wenige Jahre später aufgrund der Einführung der Individualbesteuerung grundlegend überarbeitet werden muss. Ziel des Regierungsrats ist vielmehr eine möglichst nachhaltige und zukunftsfähige Reform. Wie bereits erwähnt, sind dabei sämtliche hängigen Anpassungen auf gesetzlicher Ebene zu berücksichtigen wie z. B. die Abschaffung des Eigenmietwertes per 1. Januar 2029.

Im Sinne einer Übergangslösung prüft der Regierungsrat derzeit, den kantonalen Einkommenssteuerfuss im Rahmen der finanziellen und gesetzlichen Möglichkeiten zu reduzieren. Mit einer solchen Massnahme kann der Kanton bereits vor der Einführung der Individualbesteuerung eine steuerliche Entlastung ermöglichen. Die Senkung des kantonalen Steuerfusses wäre rasch und vergleichsweise einfach umsetzbar, da lediglich eine Änderung des Dekrets über den Steuerfuss (Steuerfussdekret BL; SGS 331.2) erforderlich ist. Diese Lösung würde eine durchgehende steuerliche Entlastung bewirken und einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Baselbiets leisten.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Lösung liegt auch darin, dass die Entlastung auf kantonomer Ebene erfolgen kann. Die Gemeinden müssten sich weder an der Steuersenkung beteiligen noch daraus entstehende Mindereinnahmen mittragen. Ihre finanzielle Handlungsfähigkeit bliebe damit bis zur Umsetzung der Individualbesteuerung im Jahre 2032 gewahrt, während der Kanton gezielt eigene Handlungsmöglichkeiten nutzt. Der Vorzug dieser Übergangslösung liegt somit darin, dass die Gemeinden von dieser Senkung des kantonalen Steuerfusses nicht betroffen sind und sie finanziell nicht mittragen müssen.

Auf diese Weise kann die Zeit bis zur Einführung der Individualbesteuerung mit ihrem neuen Einkommenssteuertarif (1. Januar 2032) sinnvoll genutzt werden, um bereits vorher mögliche steuerliche Entlastungen zu bewirken.

Die Einführung der Individualbesteuerung geht weit über eine Tarifänderung hinaus und betrifft sämtliche Kernelemente der Besteuerung natürlicher Personen. Nebst den Steuersubjekten sind insbesondere auch die Tarifstruktur, die Abzüge, das Verfahrensrecht sowie der Steuerbezug zu regeln. Die Reform hat im Rahmen des finanziellen Spielraums zu erfolgen.

Aktuell erarbeitet die Steuerverwaltung Basel-Landschaft einen Projektinitialisierungsauftrag zwecks Einführung der Individualbesteuerung, dies mit dem Ziel, die Individualbesteuerung per 1. Januar 2032 im Kanton Basel-Landschaft einzuführen. Vorbehalten bleibt allerdings der bevorstehende Entscheid des Stimmvolks über die Volksinitiative der Mitte mit dem Titel «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Der Abstimmungstermin ist am 29. November 2026. Gerade bei einer allfälligen Annahme der Volksinitiative entstünden zusätzlich verfassungsrechtliche Unklarheiten. Zugleich ist auf den 1. Januar 2029 auch die Reform bei der Wohneigentumsbesteuerung zwingend umzusetzen, mit der unter anderem die Besteuerung des Eigenmietwertes wegfällt. Die beiden Gesetzesprojekte werden im Rahmen der vorstehend erwähnten Strategie gesamtheitlich bearbeitet. Dazu gehört auch die Einbettung in die Digitalisierungsstrategie der Steuerverwaltung, über die im [Postulat 2022/376](#) «Digitale Steuererklärung für juristische Personen» berichtet wurde.

Im Lichte dieser Ausgangslage werden die in den hängigen Vorstössen zur Einkommensbesteuerung vorgebrachten Anliegen im Rahmen der Ausarbeitung der beiden Vorlagen zur Umsetzung der Wohneigentumsbesteuerung und der Individualbesteuerung in den Schranken des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und des übergeordneten Rechts geprüft. In den beiden Vorlagen wird näher darüber berichtet werden. Das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Wohneigentumsbesteuerung startet voraussichtlich bereits im Jahr 2027. Zur Umsetzung der Individualbesteuerung kann nach heutigem Planungsstand Ende 2028 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die Vorlage anschliessend zur parlamentarischen Beratung überwiesen werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/366 «Perspektive Finanzen BL: Wo stehen wir bei der Reform der Einkommenssteuer?» abzuschreiben.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich